

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Zulassung zur Eichung von Strassenverkehrsmitteln

vom 8. Dezember 1998

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Multanova AG, Seestrasse 110, 8612 Uster
Zulassungsinhaber: Multanova AG, Seestrasse 110, 8612 Uster



Radargeschwindigkeitsmessanlage

Typ: Multanova 9F

bestehend aus den folgenden Komponenten:

- Dopplerradarsonde DRS-3, 34,3 GHz
- Bediengerät Husky Hunter 16
- Fototeil Multa-FT2
- Blitzgerät MB-2A, MB-2E

8. Dezember 1998

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Schwitz

10024

Entscheid im Widerspruchsverfahren 854/95

Widersprechende/r Rhenoflex GmbH Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Guilini-
strasse 2, D-67065 Ludwigshafen/Rhein, Internationale Marke Nr. 503 003 (IN-
TEX), *Vertreter/in* r.a. Egli & Co., Horneggstrasse 4, 8008 Zürich

gegen *Widerspruchsgegner/in* Chapter One B.V., 16, Bijlmermeerstraat, NL-2131
HG Hoofddorp, Internationale Marke Nr. IR 637 038 (INDEX)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 25. November 1998
folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch Nr. 854 wird gutgeheissen.
3. Die provisorische Schutzverweigerung vom 28. Dezember 1995 gegenüber der
internationalen Marke Nr. 637 038 „INDEX“ wird nach Ablauf der Rechts-
mittelfrist für folgende Waren in eine definitive Schutzverweigerung umge-
wandelt:
Cl. 18: Cuir et imitations du cuir, produits en ces matières non compris dans
d'autres classes.
Cl. 24: Tissus et produits textiles non compris dans d'autres classes.
Cl. 25: Chaussures.
Für die übrigen Waren wird die Marke zum Schutz zugelassen.
4. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung
von 1000 Franken (Widerspruchsgebühr von Fr. 500.- und Parteikosten von
Fr. 500.-) zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Re-
kurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde
geführt werden. Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen

8. Dezember 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 8. Dezember 1998

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 13. Juli 1998 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Bauten, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten (AFB), Baukreis 5, 3003 Bern betreffend Erstellen eines Laufhofes, Pachtgut Bartholet, Truppentrübungsplatz Bernhardzell (SG),

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Ausbildungsbauten, reichte am 14. Mai 1998 das Projekt für das Erstellen eines Laufhofes auf dem Pachtgut Bartholet, Truppentrübungsplatz Bernhardzell (742 500/260 200), der Bewilligungsbehörde zur Vorprüfung ein.
2. Mit Entscheid vom 29. Juni 1998 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 13. Juli 1998 reichte das BABHE der Bewilligungsbehörde ein entsprechendes Baugesuch zur Durchführung des kleinen Bewilligungsverfahrens ein.
4. Das Projekt sieht vor, eine Lauffläche von 7,50m auf 21,30m an die bestehende Scheune anzubauen, um die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung einhalten zu können. Die Fläche wird mit einer Fundationsschicht aus 45cm Kiessand und einem wasserdichten Spezialbelag versehen. Die Entwässerung erfolgt über das bestehende Jauchesilo.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden.

Der Kanton St. Gallen beantragte mit Schreiben vom 5. August 1998 die Durchführung eines zivilen Bewilligungsverfahrens. Mit Schreiben vom 13. August 1998 hielt die Bewilligungsbehörde an ihrem Entscheid fest, dass das Vorhaben der Militärischen Baubewilligungsverordnung untersteht. Am 1. Oktober 1998 übermittelte der Kanton St. Gallen seine Stellungnahme mit derjenigen der Gemeinde Waldkirch (vom 24. September 1998) an die Bewilligungsbehörde.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995, SR 510.51

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das betreffende Pachtgut liegt gänzlich im Perimeter des Truppenübungsplatzes Bernhardzell. Beim verpachteten Land handelt es sich vorwiegend um Grasland, das zu einem grossen Teil auch für die infanteristische Ausbildung gebraucht wird. Mit der Einführung der Simulationsvorrichtungen für das Sturmgewehr 90 hat sich die Benützung weiter ausgedehnt.

Um das Areal in einem für die Ausbildung tauglichen und zweckmässigen Zustand zu erhalten, muss es bewirtschaftet werden. Diese Aufgabe übernimmt der bundeseigene Pachtbetrieb mit seiner Viehhaltung. Die Priorität der militärischen Nutzung gegenüber der landwirtschaftlichen ist im Pachtvertrag festgehalten. Der Landwirtschaftsbetrieb steht somit in einem engen betrieblichen Zusammenhang mit dem Truppenübungsplatz und ist für dessen Betrieb als Ausbildungsanlage unmittelbar notwendig, weshalb die Militärischen Baubewilligungsverordnung Anwendung findet (Art. 1 Abs. 2 lit. d MBV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte, der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 lit. d MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass das Erstellen des Laufhofes keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war vorliegend nicht in Betracht zu ziehen. Eine Kollision mit Drittinteressen konnte ausge-

geschlossen werden, zumal das Vorhaben im Rahmen des bestehenden Pachtguts realisiert wird, das gänzlich auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes liegt.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Die Gemeinde Waldkirch teilt in ihrem Schreiben vom 24. September 1998 die Ansicht des Kantons, dass das zivile Verfahren anwendbar sei. Sie führt weiter aus, dass dem Vorhaben keine im öffentlichen Baurecht liegenden Gründe entgegenstehen und sie deshalb zustimmen kann.

Der Kanton St. Gallen hält in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 1998 an seiner Haltung betreffend das anwendbare Verfahren fest. Materiell sieht er keine Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen.

3. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Raumplanung

Das Vorhaben soll im Rahmen des bestehenden, in der militärischen Interessenzzone liegenden Pachtgutes realisiert werden. Es weist geringe Ausmasse auf und beinhaltet weder eine Nutzungsänderung noch sonstige raumrelevanten Massnahmen. Eine Kollision mit der kommunalen bzw. kantonalen Nutzungs- und Zonenplanung wird nicht geltend gemacht. Aus raumplanerischer Sicht steht dem Begehren daher nichts entgegen.

b. Gewässerschutz

Der geplante Laufhof soll in einer Quellschutzzone gebaut werden. Die Lauffläche wird deshalb mit einem wasserdichten Spezialbelag (HTM 16 N spezial mit kunststoffmodifiziertem Bindemittel) versehen, um eine Verschmutzung unterirdischer Gewässer auszuschliessen. Der Belag wird ohne maschinellen Einsatz eingebaut, um das nötige Gefälle zum Aussenrand des Laufhofes hin zu erreichen, wo von Hand ein Belagswulst eingebaut wird. Sämtliches Oberflächenwasser wird in das bestehende Jauchesilo entwässert. Es ergibt sich keine Erhöhung der anfallenden Wassermenge, sondern lediglich eine Verlagerung. Das Projekt genügt damit den Vorschriften des Gewässerschutzes und den Richtlinien des Kantons St. Gallen für die Zulassung von Laufhöfen.

c. Tierschutz

Mit dem Vorhaben sollen die gesetzlichen Anforderungen an die Grösse der Lauffläche für die kontrollierte Freilandhaltung erfüllt werden. Dazu ist es mit der

landwirtschaftlichen Schule Flawil erarbeitet worden. Die Bestimmungen des Tier-
schutzgesetzes sind mit dem vorliegenden Projekt eingehalten.

Nach erfolgter Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach in diesem Fall anwend-
bare Vorschriften verletzt wären. Es kann festgestellt werden, dass das Vorhaben mit
dem massgebenden materiellen Recht übereinstimmt:

- Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind
eingehalten. Es wird keine Verletzung kommunaler, kantonaler bzw. bundesrechtli-
cher Vorschriften geltend gemacht.
- Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen des Anhö-
rungsverfahrens gewahrt. Die Gemeinde Waldkirch und der Kanton St. Gallen stim-
men der Realisierung des Projekts zu.

Über die in formeller Hinsicht verbleibende Differenz betreffend sachlicher Zuständigkeit
wird gemäss II. A. 1., vorstehend, entschieden. Somit gelten die Voraussetzungen für die
Erteilung der militärischen Baubewilligung als erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres, Abteilung Ausbil-
dungsinfrastruktur, Sektion Bauten, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten,
Baukreis 5, 3003 Bern, vom 13. Juli 1998

in Sachen Erstellen eines Laufhofes, Pachtgut Bartholet, Truppentübungsplatz
Bernhardzell

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschrieb mit Begründung vom 5. März 1998
- Kostenvoranschlag und technischer Bericht vom 12. Juni 1998
- Beurteilung der Landwirtschaftlichen Schule Flawil vom 24. Dezember 1996
- Situationsplan mit Belagsaufbau 1:100 Plan Nr. 3457.HF.4.010
vom 10.06.1998

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vor-
liegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- b. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Gemeinde Waldkirch früh-
zeitig mitzuteilen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie
ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist; wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

8. Dezember 1998

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Zahnd Marli, geb. 27. Juni 1961, von Wahlern, Händlerin, wohnhaft in D-80805 München, Virchowstr. 85:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 21. Oktober 1998 aufgrund des am 13. Juli 1998 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziff 3 und 87 des Zollgesetzes und der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer zu einer Busse von 4'000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 400 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 4400 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

8. Dezember 1998

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Firma *Manee Thai Factory*, 463/68-69 Lookluang Rd., Mahanak, Dusit, TH-10300 Bangkok

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Ihre Firma am 16. Januar 1997 auf Grund des am 18. November 1996 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Widerhandlung gegen die Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 sowie der Artikel 77 und 80 der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht zur Bezahlung einer Busse von 600 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Betrag von 680 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion in Basel, Postkonto 40-531-1, zu zahlen.

8. Dezember 1998

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Firma *Tubtim Co. Ltd.*, 678/4-7 Bamrungmuang Rd., Debsirin, Pomprab, TH-10100 Bangkok

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Ihre Firma am 16. Januar 1997 auf Grund des am 18. November 1996 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Widerhandlung gegen die Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 sowie der Artikel 77 und 80 der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht zur Bezahlung einer Busse von 500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Betrag von 580 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion in Basel, Postkonto 40-531-1, zu zahlen.

8. Dezember 1998

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Demir Sahin, geb. 15. Juni 1967, türkischer Staatsangehöriger, Chauffeur, wohnhaft gewesen in 4528 Zuchwil, Amselweg 6, heute unbekanntem Aufenthalts:

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 22. Januar 1998 auf Grund des am 7. März 1996 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung, Bannbruchs und Hinterziehung der Mehrwertsteuer sowie einer Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 1, 75, 76 Ziffer 1, 85 Ziffer 1 und 87 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 sowie der Artikel 77 und 80 der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer und der Artikel 47 und 52 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 zu einer Busse von 1550 Franken, unter Auferlegung einer Barauslage von 1575.40 Franken und einer Spruchgebühr von 150 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 3275.40 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Elisabethenstrasse 31, 4010 Basel, Postkonto 40-531-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

8. Dezember 1998

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Suresh Jesuratnam, geb. 11. Juni 1969, srilankischer Staatsangehöriger, Angestellter, wohnhaft gewesen in 8620 Wetzikon, Neugrundstrasse 2, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Auf Grund des am 11. März 1996 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wurden Sie verurteilt durch:

- a. die Zollkreisdirektion Basel am 23. Januar 1998 wegen Zollübertretung und Bannbruchs in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 1, 75, 76 Ziffer 1, 85 Ziffer 1 und 87 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 sowie der Artikel 77 und 80 der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer zu einer Busse von 200 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken,
- b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung am 2. Oktober 1997 wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (AlkG) in Anwendung der Artikel 28 und 54 Absatz 1 AlkG sowie der Artikel 8, 62, 64, 94 und 95 des VStrR und der Artikel 1a, 6a, 7, 12 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren zu einer Busse von 800 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 90 Franken und einer Schreibgebühr von 10 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation können Sie gegen den Strafbescheid der Zollkreisdirektion Basel, bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, gegen den Strafbescheid der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, bei dieser Verwaltung Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den nach Abzug der geleisteten Hinterlage von 1105 Franken geschuldeten Restbetrag von 55 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide an die Zollkreisdirektion Basel, Elisabethenstrasse 31, 4010 Basel, Postkonto 40-531-1, zu zahlen.

8. Dezember 1998

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Elbus AG, 6362 Stansstad
Flüssig- und Pulverproduktion mit Konfektionierung
22 M, 54 F, 4 J
1. März 1999 bis 3. März 2001 (Änderung/Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Glatzfelder AG, 2545 Selzach
Décolletages und Mechanik
bis 12 M
11. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
- Sintron AG, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei und Formenbau
2 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Rigips AG, 3627 Heimberg
Trocknungsanlagen
bis 3 M
28. Dezember 1998 bis 29. Dezember 2001 (Änderung)
- Eta SA Fabriques d'Ebauches, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei an der Dorfstr. 2 in Bettlach
bis 15 M
2. Januar 1999 bis 26. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Studer Draht- und Kabelwerk AG, 4658 Däniken
Gamma-Anlage im Werk Hard
1 M
13. Dezember 1998 bis 15. Dezember 2001 (Erneuerung)
- Wander AG, 3001 Bern
Walzenraum (Überwachung)
1 M
4. Januar 1999 bis 5. Januar 2002 (Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Walter Müller AG, 5644 Auw
Oberflächenbehandlung
10 M
15. Februar 1999 bis 16. Februar 2002 (Erneuerung)
- Plus AG, 4147 Aesch BL
Giesserei, CP Aktivierung und Montage
10 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
- Berger AG Backwaren, 3110 Münsingen.
Herstellung von Backwaren
bis 16 M oder F
8. Februar 1999 bis 9. Februar 2002 (Erneuerung)

- ABB Kraftwerke AG, Baden, 5401 Baden
Coating-Shop, Abteilung KWTO
bis 50 M, 10 F
2. November 1998 bis 6. November 1999
- Wavin AG, 4553 Subingen
verschiedene Betriebsteile
bis 36 M, bis 60 F
11. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Effingerhof AG, 5200 Brugg
Offsetmaschinensaal
12 M
1. März 1999 bis 2. März 2002 (Erneuerung)
- Rigips AG, 3627 Heimberg
Vollgipsplattenfabrik
bis 40 M
28. Dezember 1998 bis 29. Dezember 2001 (Änderung)
- Eta SA Fabriques d'Ebauches, 2540 Grenchen
Fornituren- und Modulproduktion im Werk 2, Mühlestr. 14
bis 180 M oder F
4. Januar 1999 bis 26. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Eta SA Fabriques d'Ebauches, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei im Werk 05, Dorfstr. 2, Bettlach SO
bis 60 M oder F
4. Januar 1999 bis 26. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Eta SA Fabriques d'Ebauches, 2540 Grenchen
Uhrenwerkfabrikation, Schild-Ruststr. 17
bis 150 M oder F
4. Januar 1999 bis 26. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Sihelco AG, 4127 Birsfelden
Absackerei und Entladekran
bis 8 M
3. Mai 1999 bis 9. Februar 2002 (Erneuerung/Änderung)
- Feldschlösschen Produktion AG, 4310 Rheinfelden
Produktion und Abfüllerei (Süd)
bis 130 M, bis 30 F
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Feldschlösschen Produktion AG, 4310 Rheinfelden
Produktion und Abfüllerei (Nord)
bis 50 M oder F
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Cartofont Kunststofftechnik AG, 4923 Wynau
Kunststoffspritzwerk
bis 4 M
23. November 1998 bis 24. November 2001 (Änderung)

- Wander AG, 3001 Bern
Walzenraum und Sudhaus
bis 8 M
4. Januar 1999 bis 5. Januar 2002 (Änderung)
- Lanker AG, 9462 Montlingen
Kunststoffspritzerei
bis 16 M oder F
7. Dezember 1998 bis 8. Dezember 2001 (Erneuerung)
- Josef Hutter Automatenstickerei, 9444 Diepoldsau
Stickerei
bis 14 M oder F
16. November 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Blattmann Cerestar AG, 8820 Wädenswil
Glukosesirup-Abteilung
6 M
30. November 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal-Seegräben
Vorwerk
7 F
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
- Cilag AG, 8201 Schaffhausen
Pharmaproduktion
bis 220 M oder F
14. Dezember 1998 bis 15. Dezember 2001 (Änderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Glatzfelder AG, 2545 Selzach
Fertigung
bis 30 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Wavin AG, 4553 Subingen
Spritzgussabteilung
bis 24 M
11. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Änderung)
- Sintron AG, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei und Formenbau
bis 4 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sintron AG, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei und Formenbau
2 M
11. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Brauerei H. Müller AG, 5400 Baden
Bierbrauerei: Bedienung der Bierfilteranlagen
2 M, 2 F
8. Februar 1999 bis 9. Februar 2002 (Erneuerung)

- Effingerhof AG, 5200 Brugg
Druck und Weiterverarbeitung
bis 5 M
28. Februar 1999 bis 2. März 2002 (Erneuerung)
- Rigips AG, 3627 Heimberg
Gipsplattenfabrik
6 M
28. Dezember 1998 bis 29. Dezember 2001 (Änderung)
- Sihelco AG, 4127 Birsfelden
Drehofen und Mahlanlage
bis 9 M
2. Mai 1999 bis 9. Februar 2002 (Erneuerung)
- Feldschlösschen Produktion AG, 4310 Rheinfelden
Produktion und Abfüllerei (Nord)
14 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
- Feldschlösschen Produktion AG, 4310 Rheinfelden
Produktion und Abfüllerei (Süd)
bis 40 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
- Studer Draht- und Kabelwerk AG, 4658 Däniken
verschiedene Betriebsteile
bis 8 M
7. Februar 1999 bis 9. Februar 2002 (Erneuerung)
- Studer Draht- und Kabelwerk AG, 4658 Däniken
Gamma-Anlage im Werk Hard
1 M
13. Dezember 1998 bis 15. Dezember 2001 (Erneuerung)
- Studer Draht- und Kabelwerk AG, 4658 Däniken
Elektronenbestrahlungsanlagen im Werk Hard
bis 36 M
13. Dezember 1998 bis 15. Dezember 2001 (Änderung /
Erneuerung)
- BWB-Buchser AG, 3315 Bätterkinden
Anodisierungsanlage
bis 7 M
7. Februar 1999 bis 19. Februar 2000 (Erneuerung)
- Rufalex Rolladen-Systeme AG, 3422 Kirchberg BE
Rollformerei
bis 3 M
10. Januar 1999 bis 9. Januar 2000 (Erneuerung)
- Cartofont Kunststofftechnik AG, 4923 Wynau
Kunststoffspritzwerk
bis 6 M
23. November 1998 bis 24. November 2001 (Änderung)
- Wander AG, 3001 Bern
Walzenraum
bis 9 M
4. Januar 1999 bis 5. Januar 2002 (Änderung)

- HAKA. GERODUR AG, 9200 Gossau SG
Fabrikation von Rohren und Profilen aus Kunststoff
bis 60 M
14. Dezember 1998 bis 15. Dezember 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Lanker AG, 9462 Montlingen
Kunststoffspritzerei
bis 4 M
6. Dezember 1998 bis 8. Dezember 2001 (Erneuerung)
- Josef Hutter Automatenstickerei, 9444 Diepoldsau
Fabrikation
bis 4 M
4. Januar 1999 bis 8. Januar 2000
- Toni AG, 8953 Dietikon
Vorsterilisation und Flaschengeschäft
8 M, 1 F
6. Dezember 1998 bis 8. Dezember 2001 (Erneuerung)
- Blattmann Cerestar AG, 8820 Wädenswil
Stärke- und Nerodux-Abteilung
12 M
30. November 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- GDZ AG, 8021 Zürich
Offset-Rotation und Spedition
bis 20 M, bis 5 F
24. Januar 1999 bis 26. Januar 2001 (Änderung/Erneuerung)
- SLG Textil AG, 8432 Zweidlen
Spinnerei und Zwirnerei in Glattfelden ZH
20 M
14. Februar 1999 bis 16. Februar 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Wyrsch AG, 8427 Freienstein
CNC-Bearbeitung
3 M
8. Februar 1999 bis 9. Februar 2002 (Erneuerung)
- Cilag AG, 8201 Schaffhausen
Chem. Fabrikation und Pilotanlage
bis 64 M
4. Januar 1999 bis 8. Januar 2000

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Sintron AG, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei und Formenbau
2 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Rigips AG, 3627 Heimberg
Trocknungsanlagen
bis 3 M
28. Dezember 1998 bis 29. Dezember 2001 (Änderung)

- Eta SA Fabriques d'Ebauches, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei an der Dorfstr. 2 in Bettlach
bis 15 M
2. Januar 1999 bis 26. Januar 2002 (Änderung/Erneuerung)
- Feldschlösschen Produktion AG, 4310 Rheinfelden
Gär- und Lagerkeller (Nord und Süd)
bis 3 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
- Studer Draht- und Kabelwerke AG, 4658 Däniken
Gamma-Anlage im Werk Hard
1 M
13. Dezember 1998 bis 15. Dezember 2001 (Erneuerung)
- GDZ AG, 8021 Zürich
Offset-Rotation
bis 5 M
24. Januar 1999 bis 26. Januar 2002 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Sihelco AG, 4127 Birsfelden
Drehofen und Mahlanlage
bis 12 M
7. Februar 1999 bis 9. Februar 2002 (Erneuerung)
- AEK Energie AG, 4502 Solothurn
Energiezentrale in Biberist
bis 10 M
3. Januar 1999 bis 5. Januar 2002 (Änderung)
- Lonstroff AG, 5001 Aarau
PHE-Pharmaelastomere und Formerei in Buchs AG
bis 16 M
14. März 1999 bis 16. März 2002 (Erneuerung/Änderung)
- Studer Draht- und Kabelwerk AG, 4658 Däniken
Elektronenbestrahlungsanlage im Werk Hard
bis 36 M
13. Dezember 1998 bis 15. Dezember 2001 (Änderung /
Erneuerung)
- Kraftwerke Sarganserland AG, 5401 Baden
Zentrale Mapragg Vadura SG
7 M
19. Oktober 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Albiplast AG, 9244 Niederuzwil
Kunststoffspritzerei
bis 28 M
3. Januar 1999 bis 5. Januar 2002 (Erneuerung)

- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal-Seegräben
Vorwerk
18 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Keramik Laufen AG, 4242 Laufen
Fabrikation von sanitären Apparaten
bis 300 M
21. September 1998 bis 22. September 2001 (Änderung)
- Mühlemann AG, 4562 Biberist
ganze Produktion
bis 170 M oder F
2. November 1998 bis 6. Januar 2001 (Änderung)
- Alu Menziken Industrie AG, 5737 Menziken
Glüherei im Werk Menziken AG
1 M
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Änderung)
- Cipras AG, 4552 Derendingen
Werkzeugbau und Kunststoffspritzerei
1 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
- Traitafina AG, 5600 Lenzburg
Spedition
bis 7 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Traitafina AG, 5600 Lenzburg
Fleischwarenfabrikation (Brätherstellung)
bis 3 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Traitafina AG, 5600 Lenzburg
Salamifabrikation
bis 1 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
- "HAWA" Aktiengesellschaft, 8932 Mettmenstetten
Fabrikationsabteilung
3 M, 1 F
28. September 1998 bis 2. Oktober 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Rud. Uiker AG, 8807 Freienbach
Produktion Technologieinseln 1-5
bis 35 M
5. Oktober 1998 bis 9. Oktober 1999
- Grelag Imaging AG, 8105 Regensdorf
Produktion
bis 215 M, bis 40 F
11. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Toni AG, 3072 Ostermundigen
Instandhaltung
bis 9 M
31. Januar 1999 bis 4. November 2000 (Erneuerung)
- Alu Metall Service Menziken AG, 5737 Menziken
Vergüterei, Glüherei und Fertigung
bis 20 M
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung)
- Oerlikon-Contraves Pyrotec AG, Fertigungszentrum Altdorf
6460 Altdorf
verschiedene Betriebsteile
24 M, 6 F
12. Oktober 1998 bis 13. Oktober 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Emil Flachsman AG, 8038 Zürich
Pflanzenextraktion in Wädenswil
bis 30 M
4. Januar 1999 bis 5. Januar 2002 (Erneuerung)
- Lange AG Urdorf, 8902 Urdorf
Produktion
bis 16 M oder F
11. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Toni AG, 3072 Ostermundigen
Instandhaltung
bis 9 M
31. Januar 1999 bis 4. November 2000 (Erneuerung)
- Cipras AG, 4552 Derendingen
Werkzeugbau und Kunststoffspritzerei
1 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
- Cipras AG, 4552 Derendingen
Kunststoffspritzerei
bis 3 M
3. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
- Kromer Print AG, 5600 Lenzburg
Druckerei
1 M
11. Januar 1999 bis 29. Januar 2001 (Erneuerung)
- Alu Metall Service Menziken AG, 5737 Menziken
Vergüterei, Glüherei und Fertigung
bis 12 M
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung)
- Traitafina AG, 5600 Lenzburg
Fleischwarenfabrikation (Brätherstellung)
bis 3 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Toni AG, 3072 Ostermundigen
Instandhaltung
bis 9 M
31. Januar 1999 bis 4. November 2000 (Erneuerung)
- Toni AG, 3072 Ostermundigen
Qualitätssicherungs-Labor
bis 2 M oder F
31. Januar 1999 bis 4. November 2000 (Erneuerung)
- Alu Menziken Industrie AG, 5737 Menziken
Glüherei im Werk Menziken AG
1 M
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Änderung)
- Cipras AG, 4552 Derendingen
Werkzeugbau und Kunststoffspritzerei
1 M
10. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)

- Cipras AG, 4552 Derendingen
Kunststoffspritzerei
bis 9 M
3. Januar 1999 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)
- Traitafina AG, 5600 Lenzburg
Salamifabrikation
1 M
2. November 1998 bis 3. November 2001 (Änderung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Keramik Laufen AG, 4242 Laufen
Sanitärwerk: Dienst der Brenner
bis 16 M
21. September 1998 bis 22. September 2001 (Änderung)
- Alu Menziken Industrie AG, 5737 Menziken
verschiedene Betriebsteile
bis 108 M
6. September 1998 bis 8. September 2001 (Änderung/
Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VWVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

8. Dezember 1998

Bundesamt für Wirtschaft
und Arbeit

Arbeitnehmerschutz und
Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung im Lagerwesen hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Lagerfachleute eingereicht.

Der Schweizerische Verband für Photo-Handel und -Geschäfte und die Interessengemeinschaft Schweizer Fotolieferanten haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), die folgenden Reglementsentwürfe eingereicht:

- Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Dipl. Fotofachfrau/Dipl. Fotofachmann
- Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Fotofachfrau/Fotofachmann

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

8. Dezember 1998

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

Gemeinde Neuheim ZG, Düngeranlage Schwellbüel,
Projekt-Nr. ZG603

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

8. Dezember 1998

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Bern, diverse Gemeinden. Sanierung des Entlastungsstollen für den Hochwasserschutz unteres Langetental, Verfügung Nr. 1662
- Kanton Bern, Gemeinde Gündlischwand. Verbauung der Schwarzen Lüttschine, Projekt V/1997, Verfügung Nr. 1663
- 296
- Kanton Basel-Landschaft, Gemeinden Rümlingen und Münchenstein. Revitalisierungsprojekt 1998, Birs und Homburgerbach, Verfügung Nr. 73

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtestrasse 20, Postfach, 2501 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 032 328 87 73) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

8. Dezember 1998

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Haldenstein GR, Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen Forstwerkhof Haldenstein,
Projekt-Nr. 421.2-GR-0148/0001
- Gemeinde Emmetten NW, Erschliessungsanlagen Gross Schmärlöch - Wingarten,
Projekt-Nr. 421.1-NW-0004/0001
- Gemeinde Wiler (Lötschen) VS, Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen Werkhof Lötschental / Phase 2,
Projekt-Nr. 421.2-VS-2049/0002
- Gemeinde Ausserbinn VS, Schutzbauten und -anlagen Ronigbach,
Projekt-Nr. 431.1-VS-3155/0001

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zuenthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 76) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

8. Dezember 1998

Eidgenössische Forstdirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1998
Date	
Data	
Seite	5538-5564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 853

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.